

Satzung (19.11.2010)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Deutsche Rohstoff AG.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2 Unternehmensgegenstand

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Aufsuchung, Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen, der Handel mit Rohstoffen sowie der Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im Rohstoffsektor und das Erbringen entsprechender Beratungsleistungen für Dritte. In geringem Umfang können auch Beteiligungen an Unternehmen aus anderen Sektoren erworben werden.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Erreichung des Unternehmensgegenstandes förderlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen oder deren Geschäfte führen. Die Gesellschaft kann Unternehmen erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge im Sinne von §§ 291, 292 AktG mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise in Beteiligungsunternehmen gleich welcher Rechtsform ausgliedern.

§ 3 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.353.620,00 EUR.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis einschließlich 18. April 2015 einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.353.884,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 1.353.884 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien (Genehmigtes Kapital 2010/I). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- für Spitzenbeträge;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien an der Gesellschaft zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen und/oder Rohstofflagerstätten oder sonstiger Vermögensgegenstände;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt, der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals die Grenze von 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; auf diese 10 %-Grenze anzurechnen ist der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 19. April 2010 unter Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag des Grundkapitals, auf den sich Wandlungs- und/oder Optionsrechte bzw. -pflichten aus Wandel- und/oder Optionschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) beziehen, die seit dem 19. April 2010 unter Bezugsrechtsausschluss in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung(en) und ihrer Durchführung aus dem Genehmigten Kapital 2010/I festzulegen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2010/I oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2010/I anzupassen.

- (3) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu insgesamt EUR 1.794.516,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 1.794.516 neuen, auf den Namen lautenden nennwertlosen Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2010/I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten bzw. von Optionsrechten bzw. Optionspflichten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung vom 19. April 2010 unter Punkt 7 der Tagesordnung Ziff. 1 beschlossenen Ermächtigung bis zum 18. April 2015 von der Gesellschaft oder einem unter der Leitung der Gesellschaft stehenden Konzernunternehmen ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Stückaktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmten Wandlungs- bzw. Optionspreisen. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von ihrem Wandlungs- bzw. Optionsrecht Gebrauch machen bzw. eine Wandlungspflicht bzw. Optionspflicht erfüllen und soweit nicht nach den Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die aufgrund der Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder der Erfüllung der Wandlungspflicht bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Stückaktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten oder Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung entsprechend anzupassen.

§ 4 Aktien

- (1) Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.353.620 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen; dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Die Form der Aktienurkunden und Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine sowie Urkunden über Schuldverschreibungen und Zinsscheine bestimmt der Vorstand.
- (3) Die Verbriefung mehrerer Aktien in einer Globalaktienurkunde ist zulässig. Ein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils oder auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes ernennen.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern gestatten, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder alle von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtszeit beschließt, erfolgt die Wahl für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wiederwahl, auch mehrfach, ist statthaft. Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines Aufsichtsratsmitglieds, das vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt, gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig wegfallenden Mitglieds.
- (3) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das betreffende Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die Amtszeit des in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das weggefallene Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der stellvertretende Vorsitzende – kann einer Verkürzung der vorgenannten Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des Gewählten als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (6) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen schriftlich, per Telefax oder E-Mail einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden oder die Einberufung

auch telegrafisch, per Telex, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist.

- (7) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich (per Telex oder Telefax), per E-Mail, Videokonferenz oder fernmündlich – auch in kombinierter Form – gefasst werden.
- (8) Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist; dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen gelten dabei nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 7 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung kann nach Wahl des einberufenden Organs außer an dem Sitz der Gesellschaft auch an dem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse abgehalten werden.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der sonstigen Rechte sind die Aktionäre zugelassen, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich gemäß den nachfolgenden Regelungen rechtzeitig angemeldet haben. Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen oder das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor der Versammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in deutscher oder in englischer Sprache in Textform oder in einer gegebenenfalls in der Einberufung näher zu bestimmenden anderen (gegebenenfalls auch elektronischen) Form mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Die Einzelheiten über die Anmeldung sind in der Einberufung mitzuteilen.
- (3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, falls dieser verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so führt den Vorsitz in der Hauptver-

sammlung dasjenige Aufsichtsratsmitglied, welches hierfür durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt worden ist. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz der Hauptversammlung übernimmt, wird der Vorsitzende der Hauptversammlung durch die Hauptversammlung gewählt.

- (4) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann auch festlegen, dass mehrere Abstimmungen in einem Sammelgang zusammengefasst werden oder dass das Ergebnis der Abstimmungen im Subtraktionsverfahren durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt wird.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Ablaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder für den einzelnen Redner zu setzen.

- (5) Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben; das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch - soweit gesetzlich zulässig - für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag oder Beschlussvorschlag als abgelehnt. Sofern bei einer Wahl, die im Wege der Einzelwahl zwischen mehreren Personen durchgeführt wird, im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.
- (6) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung kann Abweichendes bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der

Hauptversammlung bekanntgemacht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

- (7) Der Vorstand oder der Versammlungsleiter ist ermächtigt, die vollständige oder teilweise Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung in einer von ihm näher zu bestimmenden Weise zuzulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang hat.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können. Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Teilnahme und der Rechtsausübung nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren der Briefwahl nach Satz 1 zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 8 Gewinnverwendung

Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden. Bei der Errechnung des in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind Beträge, die in die gesetzliche Rücklage einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

§ 9 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 10 Gründungskosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft trägt die FORATIS AG.

§ 11 Informationsübermittlung

Informationen an Aktionäre können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.